

Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte am 17.05.2019

Ort: BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
Sitzungsraum: GRS II, Raum II-310

Zeit: 10:30 bis ca. 16:00 Uhr

Teilnehmer:

Aufsicht: Markus Hofer, Jan Busse (Co-Chairs), Alexandra Gebauer, Elmar Böhmer, Ingo Reichwein, Premiga Saligmann, Sarah Brockmeyer, Martin Hofmann, Tobias Kreuter, David Meyerhoff, Ernő Szivek

Verbände der Kreditwirtschaft: Silvio Andrae, Christian Drefahl, Uwe Gaumert, Katrin Stiftel, Thomas-Andreas Ziesenitz

Kreditinstitute: Christian Amann, André Hyttrek, Rolf Klaas, Patrick Mund, Andreas Pauly, Gregor Penner, Erwin Pier-Ribbert, Robert Schulze, Jochen Theis, Frank Thierbach

1. Einleitung / Begrüßung

Hr. Hofer (BaFin, BA55) stellte sich als neuer Co-Chair des Fachgremiums Handelsgeschäfte und Leiter des Referats BA55 der BaFin vor. Zur vorgeschlagenen Tagesordnung gab es keine weiteren Anmerkungen. Im Rahmen der Begrüßung wurde von Aufsichtsseite erläutert, dass der europäische Umsetzungsprozess zur CRR2 und damit auch die Umsetzung des FRTB zwar weiter voranschreite, aufgrund der regulatorischen Zeitplanung bspw. auf EBA-Ebene bestimmte Fragestellungen der Industrie in diesem Sitzungstermin allerdings noch nicht beantwortet werden können. Andererseits habe man dem Wunsch der Industrie nach einer Sitzung zum jetzigen Zeitpunkt entsprechen wollen.

2. Bericht aus internationalen Arbeitsgruppen

a. Aktueller Stand Market Risk Group

Zunächst wurde von Aufsichtsseite ein Überblick zu den Änderungen hinsichtlich der Rahmenwerke von 2016 und 2019 gegeben. Details zu den einzelnen Punkten können in der entsprechenden Präsentation nachvollzogen werden.

Inhaltlich ist ergänzend zur Präsentation Folgendes festzuhalten:

- *Abgrenzung Handelsbuch – Bankbuch:*

Bzgl. der Frage von Industrieseite nach der Relevanz der Ausnahme struktureller FX Positionen für deutsche Banken wurde auf den Bericht aus den EBA-Arbeitsgruppen verwiesen.

- *Änderungen im „neuen“ Standardansatz:*
Eine Anpassung des DRC in Bezug auf Index Buckets ist nicht vorgesehen.
- *Rekalibrierung / Skalierung des bisherigen Standardansatzes:*
Von Aufsichtsseite wurde darauf hingewiesen, dass der vereinfachte Standardansatz auch aufgrund des Feedbacks der europäischen Industrie ins Rahmenwerk aufgenommen wurde.
- *Änderungen NMRF (Bedingungen an die Modellierbarkeit und Ansatz zur Kapitalisierung):*
Von Industrieseite wurde hinterfragt, wie für NMRF auf internationaler Ebene ein Level Playing field erreicht werden kann. Von Aufsichtsseite wurde erwidert, dass gegeben die allgemeinen Baseler Vorgaben hier kein Weg an einer Konkretisierung auf EU-Ebene vorbeiführe, denkbar erscheint dass andere Jurisdiktionen sich an den Ansatz der EU anlehnen werden.

b. Quantitative Impact Studies

Die Aufsicht berichtete über die Zielsetzungen, die erfolgten Analysen und Entwicklungen im Bereich der Auswirkungsstudien (QIS) in Basel und bei der EBA (vgl. Präsentation).

Es wurden die Kapitaleffekte und die entsprechenden Rekalibrierungen für den FRTB-Standardansatz und den vereinfachten Standardansatz skizziert (vgl. Folie 4). Von erhöhten Kalibrierungsfaktoren lässt sich nicht mittelbar auf eine Kapitalerhöhung insgesamt für eine Bank schließen, da sich durch interne Modelle in der Regel Kapitalerleichterungen ergeben. Analog zeigen für den Gesamtmarkt die Baseler Analysen verhaltene Kapitalerhöhungen gegenüber Basel 2.5 von 16% im Median und 22% im gewichteten Durchschnitt. Für einzelne Institute können die Effekte abweichen.¹ Bei Kapitalerhöhungen durch Rahmenwerkänderungen hat der Baseler Ausschuss regelmäßig nach realer Umsetzung eine deutliche Reduktion der Kapitaleffekte beobachtet, sodass die o.g. Erhöhungen auch vor diesem Hintergrund zu sehen sind und der abschließende Kapitaleffekt noch nicht beurteilt werden kann; der Call for Advice der EBA soll die Auswirkungen der Umsetzung des FRTB in Europa näher untersuchen.

Zu den Planungen der BIZ bzgl. der Aktualisierung aufsichtlich gesetzter Parameter wie den Korrelationsmatrizen im FRTB-Standardansatz liegen noch keine näheren Informationen vor.

Grundsätzlich plant die BIZ weitergehende Vereinfachungen der QIS-Erhebungsbögen. Für die aktuelle Erhebungsrunde wurden etwa drei FRTB-Bögen zum FRTB-Standardansatz aufgelöst. Für die kommende Erhebungsrunde ist eine partielle Ausweitung der Datenerhebungen für die Ampelansätze zur P&L-Attribution und Backtesting geplant.

Die aktuellen FRTB-Benchmarking-Übungen einzelner Nationen (z.B. PRA) sind nicht Gegenstand der Benchmarking-Übungen nach CRD IV Art. 78. Planungen der BIZ zu entsprechenden Portfolioanalysen im Rahmen der Baseler QIS sind noch nicht bekannt. Zu der deutschen Erhebung aus 2018 zum Implementierungs-Stand des FRTB-Standardansatzes (vgl. Folie 6) wird ein gesondertes Informationsschreiben erstellt, das an potenziell betroffene Institute verschickt werden soll. Die Auswertung der Erhebung soll danach zeitnah der deutschen Industrie zur Verfügung gestellt werden.

¹ Vgl. auch Explanatory Note zum Baseler Rahmenwerk aus Jan. 2019, S. 14, Graph 4;
https://www.bis.org/bcbs/publ/d457_note.pdf

c. Aktueller Stand CRR-Prozess

Von Aufsichtsseite wurde der aktuelle Stand bzgl. der wesentlichen FRTB-Implementierungsschritte erläutert, hierbei wurde auch Bezug auf die Präsentationsfolie der Industrie zu TOP 4 Bezug genommen. Die Veröffentlichung der CRR2 im EU-Amtsblatt wird für Ende Juni erwartet, damit würde sie dann noch im Juli in Kraft treten. Nächster entscheidender Schritt von regulatorische Seite wäre dann der delegierte Rechtsakt, den die EU-Kommission gemäß Artikel 461a CRR2 bis 31.12.2019 erlassen soll. Die Übersendung eines Entwurfs des Reporting-ITS durch die EBA an die EU-Kommission wäre nach jetzigem Stand bis 30.06.2020 zu erwarten, ebenfalls bis 30.06. soll die EU-Kommission gemäß CRR2 einen Bericht und einen neuen Gesetzesvorschlag zu den weiteren Schritten der FRTB-Implementierung in der EU vorlegen.

d. Aktueller Stand auf SSM-Ebene

Anhand einer Präsentation wurde von Aufsichtsseite der aktuelle Stand auf SSM-Ebene zur FRTB-Implementierung vorgestellt, bzgl. Interner Modelle (IMA) findet sich in der Präsentation eine Auflistung der durch die entsprechende SSM-Arbeitsgruppe erfolgte Kommunikation mit der Industrie.

Bzgl. der Zeitplanungen wurde deutlich gemacht, dass die Implementierungszeitplanung von der regulatorischen Umsetzungszeitplanung abhängig ist und insofern Änderungen an letzterer z.B. durch EU/EBA auch zu Änderungen an der SSM-Implementierungsplanung geführt haben und weiter führen können. Insofern ist der Third Update Letter so zu verstehen, dass die neuen Zeitangaben z.B. die aus dem Second Update Letter ersetzen. Insgesamt wurde bzgl. der Internen Modelle von Aufsichtsseite angeregt, auch wegen des auf deutscher Ebene kleinen Kreises von IMA-interessierten Instituten die Diskussion zwischen Aufsicht und Industrie soweit möglich auf SSM-Ebene und nicht im FG Handels-geschäfte zu führen.

Zum FRTB-Standardansatz wurde auf die Zuständigkeiten innerhalb der EZB (Abteilung Supervisory Policies in DG-MS IV) hingewiesen sowie darauf, dass die Planung der aufsichtlichen Begleitung der FRTB SA-Implementierung noch Diskussionsgegenstand auch mit der EZB ist. Institute müssen in jedem Fall selbst ermitteln, ob sie in den Anwendungsbereich des FRTB-SA und der damit verbundenen Meldeverpflichtung fallen.

Angesichts der Komplexität des FRTB-SA und des Anwenderkreises, der auch handelsaktivere, bisherige IMA-Institute einschließen könnte, wird die aufsichtliche Begleitung aller Voraussicht nach enger sein als die aktuelle im Bereich des jetzigen Standardansatzes, auch Vorort-Prüfungen sind grundsätzlich denkbar.²

3. Bericht aus den EBA-Arbeitsgruppen (BaFin/BBk)

Ein Vertreter der Aufsicht gab einen Überblick über verschiedene relevante Punkte aus den einzelnen Arbeitsgruppen der EBA. Die Aufsicht ist derzeit in sechs verschiedenen „Drafting-Teams“ tätig. Im Rahmen der Präsentation wurde auf folgende Punkte eingegangen:

a. *EBA-Benchmarking*

Im Vergleich zur Übung 2018 haben sich die Portfolien verändert (weniger komplexe Produkte). Eine detailliertere Betrachtungsweise erfolgte in der FG-Sitzung in 2018. Während die aktuelle Übung noch läuft, wird der ITS für die nächste Benchmarking-Übung (2020) voraussichtlich im Juni an die KOM versendet.

² Als Standardansatz unterliegt der FRTB-SA gemäß CRR2 keiner Zulassungspflicht, der Ansatz ist damit zunächst einmal von den Instituten unabhängig von einer aufsichtlichen Begleitung zu implementieren. Form und Umfang der aufsichtlichen Begleitung (z.B. auch in Form von Aufsichtsbesuchen) sind noch offen. Sofern es zu Vorort-Prüfungen kommen sollte, würden diese voraussichtlich nicht vor Verwendung des FRTB-SA erfolgen.

Im Rahmen der FRTB-Einführung wurde seitens der EBA geprüft, ob der neue Standardansatz ins Benchmarking mit aufgenommen werden kann. Der derzeitige Artikel 78 CRD verpflichtet nur solche Institute zu einer Teilnahme, die ein internes (Marktrisiko-)Modell verwenden – nur für diesen Anwenderkreis wäre es nach derzeitiger Einschätzung der EBA möglich, nicht nur die Berechnung der Marktwerte/Risikomaße, sondern auch die Berechnung von Sensitivitäten für die hypothetischen Portfolios zu verlangen.

b. Call for Advice (CfA) der EU-KOM und Data Collection Exercise NMRF

Der CfA steht kurz vor seiner Beendigung (CVA und Marktrisiko – 30.09.2019). Es zeichnet sich ab, dass die CVA-Ausnahmen weiterhin sehr materiell für europäische Banken sein werden – dies entspricht den Ergebnissen der „CVA-monitoring-exercises“ der EBA aus den vergangenen Jahren. Für das Marktrisiko ist es noch zu früh, um eine Aussage treffen zu können. Gerade im Fall des CVA bleibt abzuwarten, welche Schlussfolgerungen die KOM aus den Ergebnissen zieht.

Als Hauptpunkte wurden hier die EU-Ausnahmen und der vereinfachte CVA-Ansatz erwähnt. Hinsichtlich der EU-Ausnahmen, die ursprünglich über das Parlament eingebracht wurden, haben BaFin/BBK klargestellt, dass sie diese weiter kritisch sehen. Für eine Einführung einer einfachen Berechnungsmöglichkeit für Institute mit nichtmateriellem CVA-Risiko hatte sich die deutsche Aufsicht in Basel stark gemacht. Ob die Grenze von 100 Mrd. € in die EU 1:1 übernommen oder verringert werden sollte, wird derzeit im Rahmen des CfA überprüft.

c. Aktueller Stand SGMR, Status der RTS zur FRTB-Umsetzung

Ergänzend zur bisherigen auf Folie 9 dargestellten Priorisierung für die Arbeiten zu FRTB/SA-CCR in der EBA wurde erläutert, dass eine gleichzeitige Konsultation zu 4 RTS über den Sommer geplant ist (eine auch von der deutschen Aufsicht favorisierte sequentielle Konsultation ist leider nicht möglich). Der RTS zu NMRF ist schon relativ weit fortgeschritten, die anderen befinden sich noch im Anfangsstadium.

An den SA-CCR Meldebögen sind Anpassungen notwendig wegen Schwächen im aktuellen Reporting. Aus diesem Grund werden neue Inhalte in den COREP-Meldebögen eingebaut, um mehr und granularere Informationen zum Thema Kontrahentenausfallrisiko zu erheben.

d. Strukturelle Währungspositionen

Im FRTB wird der Terminus strukturelle FX-Position neu definiert. Es bestand von vielen Aufsichtsbehörden der Wunsch nach einer Guideline für die aktuelle CRR (vor dem Hintergrund der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 352 (2) CRR). Aktuell wird ein Entwurf erstellt, dieser soll Ende 2019 konsultiert werden. Zur Relevanz für Deutschland wurde erläutert, dass nach hiesigem Kenntnisstand ca. 5 Banken betroffen sind, die Materialität kann die Aufsicht aber nicht abschließend abschätzen. Nach Einschätzung der Industrie dürfte dies eher nicht von größerer Materialität sein, da in Deutschland Nebeneffekte des HGB das Führen von strukturellen FX-Positionen unattraktiv machen (Stichwort Niederstwertbilanzierung).

e. Themenbereich EMIR

Bzgl. der Modelle zur Berechnung von Initial Margins wurde erläutert, dass diese gemäß überarbeiteter EMIR aufsichtlich genehmigt werden müssen. Hierzu erstellt die EBA einen RTS-E, der im ersten Quartal 2020 konsultiert werden soll. Hierbei soll ein proportionaler Ansatz gefunden werden, in dem nicht alle Institute vor Ort geprüft werden müssen, die Intensität der aufsichtlichen Betreuung soll sich an der Größe des jeweiligen Risikos orientieren.

f. Aktuelle Q&A

Anhand von Folie 16 wurde wie von Industrieseite gewünscht ein Überblick über die aktuellen EBA-Auslegungsfragen gegeben.

4. FRTB-Umsetzungszeitplan und Umsetzungsstand (Industrie)

Die Industrie präsentierte hier anhand einer Folie den Zeitplan der FRTB-Umsetzung in europäisches Recht mit seinen vorgegebenen Zwischenschritten (Delegated Act, Proposal der KOM zur Kapitalanforderung SA). In diesem Zusammenhang wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Institute Zeit für eine ausreichende Implementierung benötigen.

Ein an dieser Stelle vorgesehener Bericht zum Implementierungsstand in den Instituten wurde von der Industrie nicht vorgelegt. Die Aufsicht drückte ihr Bedauern über diesen fehlenden Beitrag aus und erläuterte, dass trotz einiger verbleibender Zweifelsfragen hinsichtlich der Regulierung aus ihrer Sicht - mit wenigen Ausnahmen - eine Implementierung des Standardansatzes bereits erfolgen könne, bspw. stellten fehlende zahlenmäßige Festlegungen von fixen Parametern kein grundlegendes Implementierungshindernis dar (und der unter 2b angesprochenen Umfrage war bereits vor einem Jahr zumindest bei einigen Instituten schon weit fortgeschritten).

Auch sollte die Anzahl der Institute, welche derzeit noch nicht abschätzen könnten, ob sie die Regelungen des neuen Standardansatzes (Meldewesenanforderung) anwenden müssten, nach Meinung der Aufsicht sehr gering sein – für die allermeisten Institute sollte eindeutig zu beantworten sein, ob sie in den Anwendungsbereich des FRTB-SA (bzw. der entsprechenden Meldeverpflichtung) fallen oder hiervon ausgenommen sein werden. Vor dem Hintergrund der fehlenden Rückmeldungen von Industrieseite zu diesem TOP liegen der Aufsicht keine Beschreibungen von konkreten Implementierungsproblemen vor, die z.B. im Rahmen ihrer weiteren Arbeit auf EU- und SSM-Ebene berücksichtigt bzw. eingebracht werden könnten.

5. Sonstige Umsetzungs- und Zweifelsfragen der Industrie

Unter diesem TOP wurden zunächst von einem Industrievertreter zwei Präsentationen zu den Themenbereichen „Behandlung von Fonds/Fonds-Derivaten“ und „Internen Risikotransfers“ (IRT) vorgestellt.

Bzgl. der Fonds wurde ausgehend von der Formulierung im jetzigen TRIM-/ECB-Guide Textänderungen bzgl. der Abbildung von Fonds auf Basis eines einzelnen Risikofaktors vorgeschlagen. Die Aufsicht erläuterte, dass auf Baseler Ebene aktuell maximal noch FAQs zur Klarstellung möglich seien, aber keine weiterreichenden inhaltlichen Änderungen am beschlossenen Text des Rahmenwerks.

Bzgl. IRT wurde von Industrieseite eine Verständnis- und eine Anwendungsfrage bezüglich des IRT-Portfolios gestellt. Hinsichtlich des Art. 106 (6) wurde um Klarstellung gebeten, ob die Formulierung „ergänzen“ so zu verstehen ist, dass die EK-Anforderung für den IRT-Desk separat ermittelt und addiert wird. Gemäß Anforderung der CRR2 handelt es sich nach Einschätzung der Aufsicht hier um ein separates Portfolio, welches die OFR "stand-alone" berechnet. Daher sind die Anforderungen zu addieren. Die deutsche Übersetzung ist hier evtl. nicht ganz eindeutig.

Zudem wurde gefragt, ob die veränderten Anforderungen von Credit-, Aktien- oder Zins-Hedges gemäß Art. 106 CRRII nur für Neugeschäft Anwendung finden würden oder auch bestehende Hedge-Geschäfte restrukturiert werden müssen. Nach hiesigem Verständnis muss ein neues Regelwerk grundsätzlich auf alle Positionen angewendet werden, die konkrete Auslegungsfrage, die auch in einem Meeting auf SSM-Ebene schon Thema war, sollte jedoch entweder von der EZB oder der EBA beantwortet werden.

Darüber hinaus wurden folgende Themenblöcke besprochen:

a. Weitere Fragen zum Zeitplan

Bzgl. der weiteren durch die Industrie vorab übermittelten Fragen zum Zeitplan erläuterte die Aufsicht, dass nach ihrem Verständnis die Meldepflicht formal durch den delegierten Rechtsakt (und nicht durch den Reporting-ITS) begründet werde (fehlender ITS hätte somit keine aufschiebende Wirkung); man gehe jedoch von einem abgestimmten Vorgehen von

EU-KOM und EBA aus. Industrie und Aufsicht stimmten dahingehend überein, dass bei Beginn der Reporting-Verpflichtung die entsprechenden Meldebögen zur Verfügung stehen sollten, um ein Reporting ohne vorgegebenes Format zu vermeiden.

Bzgl. der IMA-Zeitplanung wurde auf die Frist nach Artikel 430b (3) i.V.m. Erwägungsgrund 40 hingewiesen, wonach die Dreijahresfrist bis zum Meldebeginn für den IMA ab Veröffentlichung des letzten der vier „Core RTS“ im EU-Amtsblatt beginnt.

Bzgl. des Inkrafttretens des FRTB für die Ermittlung der Kapitalanforderungen erläuterte die Aufsicht, dass man Informationen hierzu im o.g. Gesetzesvorschlag der Kommission erwarte, aktuell gibt es hierzu noch keinen den Aufsichtsvertretern vorliegenden Entwurf.

b. Umsetzung der neuen Handelsbuch-Definition

Im Rahmen der abschließenden Fragen der Industrie wurden u.a. Punkte zur Handelsbuch-Definition bzw. Handelsbuch-Abgrenzung erörtert. In diesem Zusammenhang wurde die Berechnung der Grenzen nach Art. 325a CRR2 näher erläutert. Im Rahmen der Berechnung finden alle Handelsbuchpositionen (inkl. FX und Rohwaren) als Bruttositionen Berücksichtigung. Lediglich die FX- und Rohwaren-Positionen des Anlagebuchs können in einer Nettoberechnung gemäß Art. 352 bzw. Art. 357 und Art. 358 einfließen³.

Durch die geforderte Unterscheidung von FX und Rohwaren im Zuge der Berechnung der Grenzen des Art. 325a CRR2 kann eine Ermittlung der notwendigen Kennzahlen/Grenzen nicht aus den bestehenden COREP-Meldungen abgeleitet werden.

Die seitens der Industrie in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Behandlung von Makro-Hedges des Handelsbuches, welche FX-Einlagen im Anlagebuch absichern sowie der möglichen Zuordnung von „back-to-back“-Kundengeschäften zum Anlagebuch (um ein Netting zu ermöglichen), betreffen nach Einschätzung der Aufsicht noch festzulegende Prozesse bzw. eine entsprechende Verwaltungspraxis und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden. Nach derzeitiger Auffassung wären die Makro-Hedges nicht für ein Netting geeignet und die „back-to-back“-Kundengeschäfte nicht dem Anlagebuch zuzuordnen. Diese Punkte sollten aber auf SSM- bzw. EBA-Ebene geklärt werden.

Grundsätzlich wurde seitens der Aufsicht betont, dass für die Meldewesenanforderung des neuen Standardansatzes die bestehende Handelsbuchabgrenzung Anwendung findet und die Umsetzung der neuen Handelsbuchabgrenzung einschließlich entsprechender presumptions im Rahmen des neuen Gesetzesvorschlag (vorgesehen zum 30.06.2020, s.o.) aufgegriffen wird.

c. Spezifische Auslegungsfragen neuer SA

Seitens der Industrie wurde im Zusammenhang mit der Meldewesenanforderung die Frage aufgeworfen, ob es eine initiale Befreiung von der Meldepflicht nach Art. 325a geben könne und ob es für den Nachweis einer Erstbefreiung mehrerer Stichtage bedürfe. Die Aufsicht verwies auf die entsprechenden Vorgaben des Artikel 325a der CRR2, dementsprechend hätte jedes Institut, welches zum relevanten Beginn der Meldewesenanforderung (d.h. ein Jahr nach dem „date of adoption“ des delegierten Rechtsakts) die entsprechenden Grenzen nicht einhält, verpflichtet die entsprechenden Regelungen anzuwenden. Für eine Nichtanwendung wäre aus der CRR2 nach jetzigem Verständnis der Aufsicht kein Antragsprozess erforderlich, allerdings wies die Aufsicht darauf hin, dass allgemein zur Anwendung der neuen Regelungen noch eine Verwaltungspraxis auf SSM- und nationaler Ebene gefunden werden müsse. Für eine spätere Befreiung von der Meldepflicht nach Artikel 325a (6) fordert die CRR2 explizit eine Nachweispflicht – hierfür wäre in jedem Fall ein entsprechender Antrag an die Aufsicht erforderlich.⁴

³ Die entsprechende Methodik (Aufteilung von FX und Commodities in HB und AB) war bereits in der CRR2 Entwurfsversion des Parlaments vom November 2016 enthalten.

⁴ Diese Verwaltungspraxis ist die Auffassung der nationalen Aufsicht und wird im Rahmen der Entwicklungen der Prozesse auf europäischer Ebene so vertreten werden.

Bzgl. der Frage nach einer Verwendung des neuen FRTB-SA als „Marktrisikomodell“ unter Säule II erläuterte die Aufsicht, dass dies grundsätzlich eher im Fachgremium MaRisk zu diskutieren sei. Im Rahmen der Risikotragfähigkeitskonzepte sei eine normative und eine ökonomische Sicht einzubeziehen, in diesem Kontext sei inhaltlich zu hinterfragen, ob der FRTB-SA als solcher tatsächlich schon ausreichend für eine ökonomische Sichtweise sei, zumal die Ergebnisse der aufsichtlichen Berechnungslogik der Säule I schon in die normative Perspektive einfließen und die ökonomische Perspektive sich bewusst von dieser Berechnungslogik lösen sollte. In jedem Fall seien die unterschiedlichen Gegebenheiten beim einzelnen Institut zu berücksichtigen, z.B. gerade für größere und handelsaktivere seien umfassende Anforderungen sinnvoll als für kleine weniger handelsaktivere Institute. Eine abschließende Beurteilung kann daher nur unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls erfolgen.

d. Punkte zum vereinfachten SA

Zur Herausnahme des bisherigen SA als simplified SA aus der Änderungsversion der CRR2 wurde von Aufsichtsseite erläutert, man sehe dies im Kontext der stufenweisen Einführung mit dem ersten Schritt einer reinen Meldeverpflichtung.

Da diese Meldeverpflichtung zusätzlich ist (was auch die Bezeichnung des FRTB-Standardansatzes und FRTB-Modelleinsatzes als „alternative standardised approach“ bzw. „alternative internal model approach“ erklären könnte) und die Berechnung der tatsächlichen Kapitalanforderungen nicht berühren, gab es aus Sicht des Regelungsgebers lediglich die Notwendigkeit eine Ausnahme für die Meldeverpflichtung gemäß Artikel 325a CRR2 zu formulieren, aber keine Notwendigkeit eines Verweises auf den bisherigen SA (genauso wie es auch keine Verweise auf die aus der sonstigen CRR fortbestehenden Regelungen gibt, an denen die CRR2 ebenfalls nichts ändert).

Dieser Logik folgend erwarten die Aufsichtsvertreter die Skalierung der Kapitalanforderungen des bisherigen Standardansatzes erst mit dem Gesetzesvorschlag, der die FRTB-Ansätze auch für die Kapitalanforderungen einführt. Weiterhin hat die Aufsicht bislang keine Indikation dafür, dass der Standardansatz (abgesehen von der Skalierung der Kapitalanforderungen) inhaltlich z.B. dahingehend verändert würde, dass einzelne Methoden entfallen würden.

e. Modelländerungen aufgrund Benchmark Rates-Reform

Von Industrieseite waren vorab keine konkreteren Aspekte zu dieser Frage geliefert worden, in der Sitzung wurde angesprochen, dass die Anpassung von Bewertungsmodellen aufgrund der Benchmark Rates-Reform zu vielen materiellen Modelländerungen führen könnte. Es wurde hinterfragt, ob die Aufsicht auf eine entsprechende Menge von Anträgen vorbereitet sei. Von Aufsichtsseite wurde bezweifelt, ob der alleinige Austausch eines Risikofaktors wirklich zwangsläufig zu einer materiellen Modelländerung führe. Einige Industrievertreter äußerten sich dahingehend, dass es zumeist nicht um den einfachen Austausch eines Risikofaktors, sondern tatsächliche Anpassungen am Modell handle.

Es wird seitens der Aufsicht darauf verwiesen, dass im Regelfall die EZB für diese Modelländerungen zuständig ist. Dementsprechend sollte eine entsprechende Anfrage über das jeweilige JST an die EZB gestellt werden, um eine Einschätzung zu erhalten.

6. Sonstiges

Bzgl. des qualitativen Zuschlagsfaktors gemäß Artikel 366 (2) CRR wurde von Industrieseite die Frage zum aktuellen Stand im Kontext von TRIM gestellt, insbesondere ob es hier eine Harmonisierung auf SSM-Ebene geben wird. Die Aufsicht erläuterte, dass die Erstellung einer harmonisierten Methode Teil des Arbeitsplans des entsprechenden TRIM Centers of Competence und war dieser Punkt wurde auch abgearbeitet wurde Die Darstellung, dass insgesamt in anderen

SSM-Jurisdiktionen der qualitative Zuschlagsfaktor bisher vernachlässigt wurde, kann nach den Erfahrungen aus dem TRIM auch nicht bestätigt werden.

Seitens der Industrie wird die Befürchtung geäußert, dass der Effekt auf die Kapitalquoten ähnlich hoch sein könnte wie die Extremfälle aus dem IRBA (Beispiele wurden genannt), dies hält die Aufsicht in Anbetracht der Verhältnisse von IMA RWA zu IRBA RWA bei der Mehrheit der Institute für wenig wahrscheinlich.